

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

vom 22. Juli 2026

Der kürzlich vom Bundesministerium des Innern veröffentlichte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts enthält eine grundlegende Novellierung, die laut Begründung auch für einen verbesserten Schutz der Berufsgeheimnisse sorgen soll. Aus Sicht der ABDA besteht allerdings noch deutlicher Nachbesserungsbedarf, um dieses berechnigte Ziel tatsächlich zu erreichen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Regelung des § 32 BVerfSchG zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger (Artikel 1 des Referentenentwurfs).

Nach dem Entwurf sollen Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände sowie die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO genannten Berufsgeheimnisträger einem absoluten Schutz unterliegen, sodass Maßnahmen gegen sie unzulässig sind, wenn diese voraussichtlich Erkenntnisse aus dem geschützten Vertrauensverhältnis erbringen würden. Demgegenüber sollen Apotheker als Berufsgeheimnisträger nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO lediglich dem Schutzregime des § 32 Abs. 2 BVerfSchG unterfallen. Danach können entsprechende Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zulässig sein. Die Geheimhaltungsinteressen werden lediglich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung besonders berücksichtigt.

Das vorgesehene Schutzniveau ist nicht ausreichend, um das für die Berufsausübung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Apotheker und Patient wirksam zu gewährleisten. Apothekern werden im Rahmen der Arzneimittelversorgung regelmäßig hochsensible Gesundheitsdaten anvertraut. Die Verschwiegenheitspflicht dient dabei nicht nur dem Individualinteresse des Patienten, sondern ist zugleich Voraussetzung für eine funktionierende und vertrauensbasierte Gesundheitsversorgung. Patienten müssen darauf vertrauen können, dass Angaben zu Erkrankungen, Therapien und Arzneimitteln nicht Gegenstand staatlicher Erkenntnisgewinnung werden.

Die Gesetzesbegründung verweist zur Rechtfertigung der unterschiedlichen Schutzstandards zwischen § 32 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfSchG auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Oktober 2011 (BVerfGE 129, 208) und insbesondere auf Randnummer 268. Dort führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet sei, den Schutz von Presse- und Medienvertretern gegenüber staatlichen Aufklärungsinteressen absolut auszugestalten.

Dieser Verweis vermag jedoch eine Relativierung des Schutzes von Apothekern vor staatlichen Aufklärungsmaßnahmen, wie sie in § 32 Abs. 2 BVerfSchG vorgenommen wird, nicht zu rechtfertigen.

Zum einen betrifft die zitierte Passage ausschließlich die Stellung von Presse- und Medienvertretern. Das Bundesverfassungsgericht setzt sich dort nicht mit Heilberufen als Berufsgeheimnisträgern auseinander, denen hochsensible Gesundheitsdaten anvertraut werden.

Zum anderen trifft die zitierte Entscheidung lediglich die Aussage, dass es dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht freistehe, bestimmten Personengruppen absoluten Schutz vor anderen wichtigen Rechtsgütern einzuräumen. Daraus folgt aber nicht, dass die konkrete Ausgestaltung des Schutzes für Apotheker verfassungsrechtlich angemessen ist. Vielmehr verbleibt dem Gesetzgeber ein Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum, innerhalb dessen er den Schutz besonders sensibler Vertrauensbeziehungen stärker ausformen kann und angesichts der Bedeutung des Gesundheitswesens auch sollte.

Die Begründung des Entwurfs lässt zudem offen, weshalb das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant generell einen absoluten Schutz genießen soll, während das Vertrauensverhältnis zwischen Apotheker und Patient lediglich einem relativen Schutz unterliegt.

Zwar unterscheiden sich die Funktionen beider Berufsgruppen. Gemeinsam ist ihnen jedoch, dass ihre Tätigkeit auf der Offenbarung höchstpersönlicher Informationen beruht und gesetzlich durch besondere Verschwiegenheitspflichten, insbesondere dem § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, abgesichert wird. Die Bereitschaft des Betroffenen, diese Informationen offen mitzuteilen, hängt maßgeblich von der Erwartung ihrer Vertraulichkeit ab.

Wir regen daher an, Apotheker und andere Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO in den Schutzbereich des § 32 Abs. 1 BVerfSchG einzubeziehen.